

Neuzeit

Fritz Wolff: *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß*. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 2). Münster (Aschendorff) 1966. XX, 231 S., kart. DM 42.-.

In seiner Deutschen Verfassungsgeschichte (7. Auflage, S. 37) stellte Fritz Hartung 1959 fest: „Eine neue Geschichte der Reichstagsverfassung fehlt.“ Die Dissertation Wolffs aus der Schule von Max Braubach ist ein interessanter Beitrag zu einem Thema, über das seit den Juristen des 18. Jahrhunderts wenig Neues bekannt geworden ist. Die Grundlage bieten vor allem die Friedensakten der Staatskanzlei und des Mainzer Erzkanzlerarchivs im Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien, das umfangreiche Diarium des kurkölnischen Prinzipalgesandten in Münster Franz Wilhelm von Wartenberg und der Nachlaß des Vertreters der Reichsstadt Köln und der Fürstbischöfe von Brixen und Trient Dr. Hermann Halveren, dieser im Historischen Archiv der Stadt Köln, jenes im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

Das einleitende Kapitel über die Entwicklung der konfessionellen Parteien vermittelt einen klaren Überblick über die Problematik, das Streben der evangelischen Stände nach Parität in den Reichsorganen, das diese Partei dazu zwang, auf Änderungen hinzuwirken, während die katholische Seite beharrlich die bestehenden Verhältnisse verteidigte. 1529 fanden die ersten evangelischen Sonderberatungen des Reichstages statt. Daneben traten außerhalb des Reichstages Kampfbündnisse. 1555 war die erste Etappe der Entwicklung beendet, aber der Streit über die Interpretation des Religionsfriedens – Duldung oder Gleichberechtigung – verhärtete die Fronten wieder. Zwar wurden Verhandlungen zwischen den Konfessionscorpora – teils direkt, teils über den Kaiser als Vermittler – zur festen Übung, aber sie führten nicht zur Einigung. Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Calvinisten verschärfte die Lage, und die zurückhaltende Politik Kursachsens zeigte deutlich die enge Verflechtung konfessioneller und ständischer Politik. Während allerdings auf den Reichstagen scharf um geistlichen Vorbehalt, *Declaratio Ferdinandea* und die Session evangelischer Stiftsinhaber gestritten wurde, nahmen die Evangelischen ruhig hin, daß Bayern den geistlichen Vorbehalt in dem wichtigen Erzbistum Köln mit den Waffen aufrechterhielt. Nachdem Reichstag und Reichsjustiz längere Zeit fast lahmgelegt waren, kam es 1618 wieder zum Waffengang.

Beim ersten Reichstag im Kriege, 1640, verhandelten die Konfessionscorpora wieder getrennt, und da die Auseinandersetzungen fast alle mit Religionsfragen zu tun hatten, finden wir sie nach mancherlei Schwierigkeiten auf dem westfälischen Friedenskongreß wieder.

Waren früher die Lutheraner mit den Calvinisten zerstritten, so stand nun auch deren Duldung fest. Das *Corpus Evangelicorum*, d. h. praktisch der evangelische Fürstenrat, da Kursachsen sich meist fernhielt, trat infolgedessen recht geschlossen auf. In den Grundforderungen war man sich einig. Da die katholische Mehrheit im Reichstag weder durch Reformation weiterer Territorien noch durch Einnahme der *sessio reformierter* geistlicher Gebiete oder das Verlangen nach Parität in den drei Reichstagskurien zu brechen war, blieben die Forderungen auf Parität in den Reichsorganen und auf das Recht der *itio in partes* in Religionsachen übrig.

Das *Corpus Catholicorum* schied sich über die Konzessionen an die Evangelischen bald in zwei sich befehdende Gruppen, unbeugsame Katholiken, die Konzessionen fast ganz ablehnten und damit angesichts der militärischen Lage Unmögliches verlangten, und konzessionsbereite Praktiker, die Schlimmeres zu verhüten suchten – für die Religion und ihre eigenen Landesherrn.

Wolff gibt einen guten Überblick über die Zusammensetzung der Corpora und die Haltung der einzelnen Stände und ihrer Vertreter; eine Anregung, die Tätigkeit der hervorragendsten näher zu untersuchen, wie das z. B. die Arbeit von

Annegret Koch, Die Politik des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der westfälischen Friedensverhandlungen (1644–48), Diss. phil. Bonn 1966, tut.

Die Extremisten, die sich an Spanien anlehnten, haben die Handlungsfähigkeit des Corpus Catholicorum, das nicht sehr häufig tagte, weitgehend gelähmt. War schon der katholische Versuch, Religionssachen auf theologisch-dogmatische Fragen zu beschränken, unrealistisch, dann erst recht der Versuch, nach so vielen Präzedenzfällen konfessionelle Sonderberatungen überhaupt als illegal hinzustellen. Die Praxis brachte die Katholiken selbst dazu, ließ auch keine Beschränkung auf dogmatische Fragen zu und bewirkte so eine Angleichung an das protestantische Vorgehen. Den Kaiser aber zwangen die Protestanten, indem sie Schweden zum Vertreter ihrer Religionsgravamina machten, in den Verhandlungen als Haupt der katholischen Partei aufzutreten, obwohl deren Mehrheit mit seinen Zugeständnissen keineswegs einverstanden war und seine Gesandten sich vorher bemüht hatten, ohne ausländische Einmischung zwischen den Religionsparteien zu vermitteln. Das Kapitel „Der Kaiser und die Corpora“ vermittelt sehr interessante Einblicke in diese Zwangslage.

Das Instrumentum Pacis Osnabrugense hat die konfessionelle Parität in den Reichsdeputationen und im Reichskammergericht festgelegt. Die *itio in partes* im Reichstag wurde zugelassen, ohne daß ihre Bedingungen näher erläutert wurden. Wie in der bisherigen Entwicklung der konfessionellen Corpora blieben weiterhin Präzedenzfälle entscheidend. Die theoretische Rechtfertigung der korporativen Verhandlungen erfolgte ebenfalls von Fall zu Fall. Erst die Publizisten des 18. Jahrhunderts untersuchten die Stellung der Corpora in der Reichsverfassung näher. Wolff gibt einen Überblick über ihre Werke.

Die Ryswijker Klausel 1697 und ein unwirksamer kaiserlicher Versuch, 1720 das Recht zum korporativen Zusammenschluß zu bestreiten, führten wieder zur Verstärkung der konfessionellen Auseinandersetzungen auf dem Reichstag, die bis zum Ende des Reiches dauernd zunahm. Die konfessionellen Corpora waren als Träger politischer Entscheidungen nicht mehr auszuschalten. Verhandlungen zwischen ihnen, auch ohne *itio in partes*, waren die normale Praxis, sie besetzten Reichsdeputationen und selbst bei Abstimmungen traten sie einheitlich auf – Tatsachen, deren stärkere Betonung in den Verfassungsgeschichten erwünscht wäre, die sich bisher gern mit einem Hinweis auf die *itio in partes* begnügen.

Wolff hat es verstanden, die verwickelten Sachverhalte klar und interessant zu formulieren und eine wesentliche Lücke in der Geschichte der Reichstage auszufüllen. Die sehr eingehend aus den Quellen belegte Arbeit ist auch im Druck vorbildlich geraten. Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der in Münster und Osnabrück in den Corpora vertretenen Reichstände und ihrer Gesandten. Ein Namenregister vervollständigt die Arbeit. Bei den Literaturangaben wäre noch Martin Heckel, „Parität“ (ZRG, KA, 49, 1963, S. 261–420) zu ergänzen, und Albert von Ruville, Die kaiserliche Politik auf dem Regensburger Reichstag von 1653–54, Berlin 1896, hätte bei der Darstellung des ersten Reichstages nach dem Dreißigjährigen Krieg, dessen Bedeutung Wolff gut herausgestellt, nützen können. Daß Jan van Werth aus dem Herzogtum Jülich de Werth genannt wird, mag als kleiner Lapsus hingehen. Zu der intransigenten Haltung des Erzbischofs von Mainz Anselm Kasimir sei aus den spanischen Akten angemerkt, daß er vom Oktober 1645 bis zum November 1647 zusammen 15 900 Escudos spanische Pension bezog, während sein Kanzler Nikolaus Georg von Raigersperger vom Dezember 1645 bis zum Juni 1648 monatlich 200 Reichstaler erhielt. Auch ein Vertreter von Hessen-Darmstadt, Justus Sinold, empfing 1647/48 zusammen 7 200 Reales – auf Wunsch des Erzherzogs Leopold Wilhelm.

Wolff arbeitet inzwischen im Auftrag der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte an der Edition der Protokolle der katholischen Sonderberatungen auf dem westfälischen Friedenskongreß. Nach der vorliegenden Arbeit darf man sich davon einen schönen Erfolg versprechen.

Beuel

Manfred Merkes